

05.055 s Für tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung. Volksinitiative

Entwurf des Bundesrates

vom 22. Juni 2005

**Bundesbeschluss
über die Volksinitiative «für tiefere
Krankenkassenprämien in der
Grundversicherung»**

vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 3 der
Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 28. Juli 2004
eingereichten Volksinitiative «für tiefere
Krankenkassenprämien in der
Grundversicherung»²,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 22. Juni 2005³,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 28. Juli 2004
«für tiefere Krankenkassenprämien in
der Grundversicherung» ist gültig und
wird Volk und Ständen zur Abstimmung
unterbreitet.

² Die Volksinitiative lautet:

Beschluss des Ständerates

vom 25. September 2006

*Zustimmung zum Entwurf, wo nichts
anderes vermerkt ist*

Beschluss des Nationalrates

vom 18. September 2007

*Zustimmung zum Beschluss des
Ständerates, wo nichts anderes vermerkt
ist*

**Anträge der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit des
Ständerates**

vom

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117a Krankenversicherung
(*neu*)

¹ Die Krankenversicherung beruht auf:

- a. der Grundversicherung nach Sozialversicherungsrecht, welche die Kosten für medizinische und pflegerische Leistungen trägt, die der Schmerzlinderung, Heilung und Reintegration dienen, zweckmässig und wirtschaftlich sind, und deren Wirksamkeit von der Wissenschaft anerkannt ist;
- b. der Zusatzversicherung nach Privatversicherungsrecht.

² Grundversicherer und Leistungserbringer schliessen Leistungsverträge ab, die den Bedürfnissen der Versicherten entsprechen.

³ Grundversicherer dürfen nicht an Leistungserbringern und Leistungserbringer nicht an Grundversicherern beteiligt sein.

⁴ Die Grundversicherung wird finanziert durch Beiträge des Bundes und der Kantone von zusammen höchstens 50 Prozent sowie durch Beiträge der Versicherten.

⁵ Bund und Kantone leisten ihre Beiträge an die Grundversicherer.

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 2 (neu)

2. Übergangsbestimmung zu Artikel 117a (Krankenversicherung)

Die Bestimmungen des neuen Artikels 117a treten 3 Jahre nach ihrer Annahme durch Volk und Stände in Kraft. Der Bundesrat erlässt die nötigen Vollzugsbestimmungen auf dem Verordnungswege, bis sie durch die Gesetzgebung abgelöst werden. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 117a können die Versicherten bei ihrem Grundversicherer die Differenz zum bisherigen Leistungsumfang im Rahmen der Zusatzversicherung ohne Vorbehalte versichern.

Art. 1a

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 117

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Unfallversicherung.

Art. 1a

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung «Mit Wettbewerb für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen» zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Gegenentwurf lautet:

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

² Er kann die Unfallversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären.

Art. 117a

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Krankenversicherung. Die Krankenversicherung umfasst die Krankenpflegeversicherung, die Leistungen bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft vorsieht und auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit festlegen kann. Sie kann eine Taggeldversicherung umfassen.

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:
a. Der Bund kann die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können die versicherungspflichtigen Personen unter den zugelassenen Krankenversicherern frei wählen.

Art. 117a

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Krankenversicherung. Die Krankenversicherung umfasst die Krankenpflegeversicherung, die Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft vorsieht und auch Leistungen bei Pflegebedürftigkeit und Unfall festlegen kann. Sie kann eine Taggeldversicherung umfassen.

^{1bis} Bund und Kantone sorgen gemeinsam im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine Gesundheitsversorgung von hoher medizinischer Qualität und Wirtschaftlichkeit. Sie koordinieren ihre Anstrengungen und stellen ihre Zusammenarbeit durch gemeinsame Organe und andere Vorkehrungen sicher.

² Sie beachten dabei folgende Grundsätze:
a. Der Bund kann die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsgruppen obligatorisch erklären. Bei der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können die versicherungspflichtigen Personen frei wählen unter den Leistungserbringern, die zur Tätigkeit zulasten der Krankenversicherung zugelassen sind, sowie unter den zugelassenen Krankenversicherern.

Bundesrat

Ständerat

b. Die Leistungen der Krankenpflege müssen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Sie können in Listen gefasst werden.

c. Die Durchführung der Krankenversicherung richtet sich nach den Kriterien der Effizienz, der Effektivität und der Transparenz. Die Eigenverantwortlichkeit der Versicherten wird gefördert.

d. Zur Tätigkeit in der Krankenversicherung werden Versicherer zugelassen, welche den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen.

e. Die Voraussetzungen, unter denen Leistungserbringer zulasten der Krankenpflegeversicherung tätig sind, berücksichtigen die Ziele der qualitativ hochstehenden Versorgung und des Wettbewerbs.

³ Die Krankenpflegeversicherung wird finanziert über die Prämien und die Kostenbeteiligungen der Versicherten sowie über öffentliche Beiträge. Der Bund sieht zudem zusammen mit den Kantonen Prämienverbilligungen vor, wobei er der wirtschaftlichen Lage der Versicherten Rechnung trägt.

Nationalrat

b. Der Bund legt die Leistungen der Krankenpflegeversicherung fest und stellt die Grundsätze auf für eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit medizinischen Leistungen.

c. Die Durchführung der Krankenversicherung richtet sich nach den Kriterien der Effizienz, der Effektivität und der Transparenz. Der Qualitäts- und Preiswettbewerb bei Leistungserbringern und Versicherern ist gewährleistet. Die Eigenverantwortung der Versicherten wird gefördert.

e. Die Voraussetzungen, unter denen Leistungserbringer zulasten der Krankenpflegeversicherung tätig sind, berücksichtigen die Mindestversorgung der Bevölkerung und richten sich nach Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsnachweisen. Die nationale Freizügigkeit auf Seiten der Versicherten sowie der Binnenmarkt auf Seiten der Leistungserbringer sind zu gewährleisten.

³ Die Krankenpflegeversicherung wird finanziert über die Prämien und die Kostenbeteiligungen der Versicherten sowie über öffentliche Beiträge, welche den Versicherern ausgerichtet werden.

Kommission des Ständerates

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Kommission des Ständerates

Art. 2

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

...
... die Initiative abzulehnen
und den Gegenentwurf anzunehmen.

*Die Behandlungsfrist soll gemäss
Artikel 105 Absatz 1 ParlG um ein Jahr
bis zum 28. Januar 2008 verlängert
werden.*

*(Zustimmung des Nationalrates zur
Fristverlängerung am 14. Dezember
2006)*

¹ SR 101

² BBl 2004 4417

³ BBl 20054315